

„Um anwendbar zu sein, braucht das Recht einen Vermittler zwischen Wort und Welt, da diese beiden, seit es Sprache gibt, im Stellungskampf miteinander liegen.“
(Juli Zeh, Spieltrieb, 518)

Ludger Hoffmann

Die Wirklichkeit des Gerichts

1. Recht und Verfahren

Die Standardvorstellung vom Recht ist diese: Man macht Erfahrungen, die nicht dem entsprechen, was zu erwarten ist. Etwas wird bestellt und bezahlt, aber die Sachen werden nicht geliefert. Oder jemand wird verletzt. Dann erinnert man sich an Rechtsnormen und wendet sich an Instanzen, die die eigenen Ansprüche (Vertragserfüllung) oder Strafbedürfnisse durchsetzen können. In einem Verfahren wird durch einen Dritten das passende Gesetz aufgesucht und angewendet, das Unrecht beseitigt und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Was wäre ein Rechtssystem, das nicht programmatisch Gerechtigkeit anstrebte?

Kämpfe ums Recht beschreibt die Literatur und sie kann vermitteln, was Gerechtigkeit bedeutet. Wer den „Zerbrochenen Krug“ sieht, erfährt die Wahrheit über den Täter, wiewohl die Bestrafung des Dorfrichters Adam auf einem anderen Blatt steht. Der Krimi lebt von der schrittweisen Entdeckung des Schuldigen. Aber: „Die Wahrheit wird kein Mensch abnehmen...kein Richter, kein Geschworener...Sie spielt sich in Etagen ab, die für die Justiz unerreichbar sind.“ (Dürrenmatt 1985:276)

Fiktionale Texte und Sachverhaltskonstruktion in der Gerichtsverhandlung haben viel gemeinsam. Ein Fall wird sprachlich – über Texte und Diskurse – konstituiert. Dabei wandert der Blick zwischen Rechtsschema und erzählter Geschichte, werden Normwissen, Wissen über Normalformen des Alltags und erzählte Ereignisse so ins Verhältnis gesetzt, dass eine rechtliche Entscheidung möglich ist.

Wir müssen uns von der Vorstellung verabschieden, es werde ein objektiv festgestelltes Geschehen dem Rechtssatz zugeordnet („subsumiert“) und daraus ergebe sich logisch das Urteil. Die Wirklichkeit wird nicht so einfach zum Fall. Auch das Gesetz muss erst zum Sprechen gebracht werden, anders als Montesquieu es sieht:

„Doch die Richter der Nation sind, wie gesagt, lediglich der Mund, der den Wortlaut des Gesetzes spricht, Wesen ohne Seele gleichsam, die weder die

Stärke noch die Strenge des Gesetzes mäßigen können.“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 11. Buch 6. Kapitel)

Der Richter hat keinen Zugang zur fraglichen Wirklichkeit. Er muss aus dem, was erzählt oder berichtet wird, etwas machen, was rechtsförmig ist. Wenn jemand eine Zoohandlung mit einem unbezahlten Hamster verlassen hat, könnte dies ein Fall des Diebstahls sein. Der Andere kann aber eine Geschichte erzählen: Er habe das Tier offen mitgenommen, er sei der Besitzer und der Laden habe für das Tier nicht gezahlt, so dass er es wieder an sich genommen habe. Eigene Sachen kann man nicht stehlen, auch herrenlose - wie einen wilden Bienenschwarm - nicht. Und ist ein Tier überhaupt eine „bewegliche Sache“ (§ 242 StGB)? Das Gesetz spricht nicht, es wird interpretiert, bildet eine Verstehensfolie, in die ein abstraktes Fallschema eingeschrieben ist. In der normalen Sprache sind Tiere keine ‚Sachen‘; das BGB definiert: „Tiere sind keine Sachen“ (§ 90a BGB), fährt aber ungerührt fort „Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“ Der Kommentar von Palandt bezeichnet 90a als „gefühlige Deklamation, ohne wirklichen rechtlichen Inhalt.“ Im Strafgesetzbuch allerdings gelten Tiere als ‚Sachen‘. Eine bewegliche Sache ist auch die sportliche Zierleiste, die vom Auto abgerissen werden muss, um sie zu entwenden. An Sprache wird im Recht ständig gearbeitet, sie wird durch Rechtsgebrauch zu einem Medium für Rechtsinstitutionen. Gerichte schaffen auch Recht, z.B. geht ein zum Wechseln auf den Tresen gelegter Geldschein ins Eigentum des Wechselnden über, wenn er sein Kleingeld hingelegt hat (so entschieden in Köln, Celle und Saarbrücken (Tröndle/Fischer zu §242 Rdn.4).

Wie die schöne Literatur lebt das Verfahren von Fiktionen:

- die fragliche Vergangenheit ist zugänglich (Gedächtnis, Aussagen, Spuren);
- jeder kann am mündlichen Verfahren teilhaben (wie kompetent auch immer);
- das Rechtssystem ist getrennt vom realen Leben (Wirtschaft, Politik etc.);
- Gerechtigkeit ist möglich.

Spuren lösen Schlüsse aus, deren Sicherheit nicht garantiert ist. Das Gedächtnis inszeniert immer anders.

„Die Vergangenheit ist immer neu. Sie verändert sich dauernd, wie das Leben fortschreitet. Teile von ihr, die in Vergessenheit gesunken scheinen, tauchen wieder auf, andere wiederum versinken, weil sie weniger wichtig sind. Die Gegenwart dirigiert die Vergangenheit wie die Mitglieder eines Orchesters.“ (I. Svevo, Zeno Cosini 1959:467)

Das alles ist bekannt und gilt nicht. Es gilt das Rechtsprogramm. Im Zivilprozess dürfen nur die vorgetragenen Tatsachen berücksichtigt werden („Verhandlungsmaxime“), die Parteien dürfen nicht lügen (BGHZ 19,387). Im Strafverfahren soll das Gericht gar nach materieller Wahrheit forschen (§ 244 (2) StPO) - im Sinne einer Übereinstimmung mit der Realität:

„Es obliegt dem Richter die Wahrheit zu finden. Seine Überzeugung vom Hergang des Geschehens trägt das Urteil.“ (Volk 1980:7)

Der Richter bildet frei einen Glauben aus, auf diesen Prozess zielen Einlassungen und Beweise, er muss begründen (§ 286 ZPO, § 268 StPO).

Die Teilnahme am Verfahren gibt Sprech- und Begründungsmöglichkeiten an vorgesehenen Stellen, Zeugen haben das Recht auf zusammenhängende Darstellung und Bekanntgabe des Themas (§ 69 StPO). Gleichwohl ist Angeklagten und Zeugen oft nicht bekannt, was Geäußertes bedeutet und welche Möglichkeiten sie haben. Es fehlt an institutionellem Wissen und Blick auf Relevanzen und Gewichtungen.

Die Realität zeigt die Beteiligten meist enttäuscht. Die Wahrheitssuche ist begrenzt, der Prozess muss in vertretbarer Zeit und mit vertretbaren Kosten zu einem Ende kommen, die Streitfrage erledigen (etwa durch einen ausgehandelten Vergleich, eine Einstellung unter Auflagen oder durch ein Urteil). Entscheidungszwang (wie er etwa im *code civil* formuliert ist) heißt: Die Verhandlung kennt kein Verständigungshandeln, sie zeigt Interessen und Zwecke und Vieles bleibt offen. Die Aussage muss mit institutionellen Erfordernissen kongruieren. Die schrittweise Zuspitzung blendet aus, was Laien wichtig scheint: „Zur Sache, wem beliebt, Frau Marthe Rull! Zur Sache!“ mahnt Kleists Richter Adam („Der zerbrochene Krug“, I,7) und dann, als die Abbildungen auf dem Krug beschrieben werden: „Erlaßt uns das zerscherbte Paktum, Wenn es zur Sache nicht gehört. Uns geht das Loch – nichts die Provinzen an, die darauf übergeben worden sind.“ Als Raum von Wahrheits- und Friedenssuche, persönlicher Darstellung, privater Bekenntnisse kann die Verhandlung nur missverstanden werden. Mit der Rechtswährung Geld (vgl. Seibert 2004:17ff.) ist nicht jeder einverstanden. Die Literatur hingegen kann der Gerechtigkeit zum Sieg verhelfen oder doch an der Idee – und sei es querulatorisch – festhalten bis zum bitteren Ende, da die Macht über das Recht siegt (wie im Fall Michael Kohlhaas).

Die Realität, auf die das Recht zugreifen soll, ist greifbar nur als Wirklichkeit der Beteiligten. Diese Wirklichkeit wird im Medium der Sprache kategorial aufgebaut (etwas ist ein Fall von ‚Tötung‘, ‚Totschlag‘, ‚Mord‘) und kommuniziert. Damit treten die Ver-

mittlungsleistungen der Handelnden wie der verwendeten Sprache in den Blick. Erzählungen, Befragungen, forensischen Reden (Plädoyers und Urteil) über erste Verarbeitungen in Protokollen, anwaltlichen Schriftsätzen bis hin zur das Verfahren begleitenden, alle relevanten Informationen bündelnden Akte – alles ist sprachlich bestimmt. Dies ist das Thema linguistischer Analysen, die Texte wie Gespräche untersuchen¹. In und neben den ablaufenden Diskursen muss das anzuwendende Recht begründungsfähig auf Sachverhalte bezogen werden, die nicht schon rechtsförmig sind, bis ein abgrenzbarer und entscheidbarer Fall entsteht. Dass jemand etwas an sich genommen hat, muss als Diebstahl – und nicht als zerstreutes Mitnehmen, einen Kauf vorbereiten etc. - interpretiert werden können. Dazu muss ihm von außen u.a. eine Absicht zugeschrieben werden, über die er eigentlich nur selbst Auskunft geben könnte. Folglich werden Umstände angeführt. Beispielsweise fördern Tarnen und Verbergen die Absicht-Interpretation, während bloßes Betrachten und Abwägen, Platzieren im Einkaufswagen oder auf das Band Legen Anderes vermuten lassen. Es kommt immer schon Wissen ins Spiel. Das ist nicht nur das Beobachtungswissen von Zeugen oder das Aktantenwissen der Handelnden. Es ist auch ein Verarbeitungswissen, zu dem das Normalitätswissen gehört: ein Wissen aus verfestigten Bildern normaler Abläufe von Ereignissen und Typen von Handelnden. Dieses gesellschaftlich erarbeitete Wissen kommt als Folie oft verdeckt ins Spiel, z.B. als Prämisse in Schlüssen (Prostituierte neigen zum Diebstahl → Als Prostituierte ist ihr der Diebstahl zuzutrauen). Kennzeichen sind:

- es dient der Kategorisierung von Ereignissen als normal oder abweichend;
- es löst Schlüsse aus, etwa von Ereignissen und Handlungen auf Ursachen oder Dispositionen von Handelnden;
- es löst Erwartungen an Abläufe bei entsprechender Ausgangskonstellation aus;
- es ist *reflexiv-regulativ*: <unter gegebenen Umständen handle *ich* wie die meisten anderen>².

Erfahrungen durch institutionelles Handeln führen zu spezifischen Ausprägungen dieses Wissens (normale Begehungsform eines Delikts, Regeln mit Ausnahmen, Routineannahmen über Polizisten als Zeugen etc.). Die Normalitätsfolie dient diskursiv als Maßstab zur Selbststeuerung wie zur Kategorisierung fremden Handelns. In der Institution kann sie die Lücke zwischen den abstrakten Schemata des Gesetzes-

¹ Zur Pragmatik: Hoffmann 2000²: Kap. B und C.

² Es ist normal, wenn ich nachts schneller fahre ← <nachts fährt man schneller>

textes und den eingebrachten Sachverhalten der Alltagswelt überbrücken. Was der Normalerfahrung widerspricht, hat es schwer auf dem Weg zu geltendem Tatbestandswissen.

2. Kommunikation über Sachverhalte

2.1 Mündlichkeit

Die Geschichte einer Rechtsverletzung kann nur zum Fall werden, wenn sie am passenden institutionellen Ort erzählt wird und in die Schriftlichkeit der Akte einmündet, die institutionelle Wissenserhebung begleitet. Allerdings gilt seit Anselm Feuerbach (1775-1833), dem Begründer aufgeklärten Strafrechts, das „Mündlichkeitsprinzip“, sinnvoll ergänzt durch das „Öffentlichkeitsprinzip“, das unabhängige Beobachtung und Kontrolle ermöglichen soll. Was dem Urteil zugrunde gelegt werden soll, muss in einem bestimmten Handlungsraum unter Präsenz der Entscheider und Betroffenen gesagt worden sein. Mündlich wird im Strafverfahren vernommen, Beweis geführt, plädiert, das Urteil verkündet (§§ 226, 231, 243, 249, 250, 257, 258, 261, 264 StPO). Im Zivilprozess gilt auch ein Mündlichkeitsprinzip (§ 128 ZPO), das die Parteien zu Wort kommen lässt, hier ist Schriftlichkeit aber prägender; unter Umständen kann nach Aktenlage entschieden werden.

(1) (Fall 16)³

141 R4 Herr Busse, Sie haben

142 R4 gehört, was Ihnen eindeutig zur Last gelehrt wird, das ist Ihnen

143 R4 ja auch aus den schriftlichen Anklagen bereits bekannt. ((1.9s))

144 R4 Sie wissen, Sie brauchen sich zu den hier erhobenen Vorwürfen

145 R4 nicht zu äußern. Wenn Sie sich aber äußern wollen, dann sagen

146 R4 Sie bitte die Wahrheit.

A19 Ja, ich hab das ja schon in dem Schreiben

147 R4 Darauf könn/ können wir hier natürlich

A19 zusammengefasst, ((1.4s)) und äh/

148 R4 nicht eingehen, • weil wir ja mündliche Verhandlung haben. Wir

149 R4 müssen also die einzelnen Fälle nochmal durchsprechen.

³ Transkriptionszeichen: A Angeklagter; R Richter; S Staatsanwalt; Z Zeuge; • sehr kurze Pause; •• kurze Pause; ((2.0s)) längere Pause (in Sekunden); / Abbruch; () Gesagtes nicht identifizierbar; (xxx) Gesagtes nicht sicher; x bes. Akzent; *kursiv* Kommentar. Einrückungen markieren die zeitliche Abfolge, Überlappung oder Parallelität von Sprecherbeiträgen (Partiturschreibweise). Die Umschrift ist wie üblich nahe an der jeweiligen (hier: westfälischen) Aussprache und ist nicht bereinigt.

Mit der vorgetragenen Anklage ist das Thema gesetzt. Die Konversationsmaxime, Informatives zu äußern (Grice), gilt hier nicht, auch Bekanntes muss noch einmal vorgebracht werden. Im Angesicht der Strafinstanz kann jedes Wort belastend wirken: Taktik überspielt Verständigungsprinzipien. Es mag geraten sein, nichts zu sagen, wenn nichts zu beweisen ist, keine Schlüsse auf die Anklage zu erlauben. Man bewegt sich nicht nur auf der Oberfläche der Sachverhalte, latent zeigt man sich als mehr oder minder glaubwürdig, einsichtig, verstockt, geständig oder taktisch etc. Die Mündlichkeit erzeugt den Glauben, geschicktes Agieren könne den Prozess entscheiden, wenn sich jemand etwa präzise auf die rechtlichen Anforderungen und Handlungsbedingungen einzustellen vermöge. Der Eindruck einer stabilen Persönlichkeit, die im Grunde moralischen Antrieben eher als anderen folgt und für die Zukunft positive Erwartungen weckt, mag der eigenen Sache dienlich sein. Mündlichkeit beinhaltet nicht teilnehmende Verständigung, sondern angepasste Darstellungsleistung, defensives Sich-Einlassen auf institutionelle Bedingungen, Reduktion sprachlicher Möglichkeiten.

2.2. Anklage

Im folgenden Beispiel trägt der Staatsanwalt die Anklage vor, die wie üblich zunächst in der Sprachform des Gesetzes und dann in alltäglicherer Redeweise als Kondensat von Aussagen realisiert ist. Am Ende werden die entsprechenden Paragraphen benannt, wobei §§ 52 und 53 die Taten bündeln und § 21 für den psychisch vorbelasteten, instabilen Angeklagten „verminderte Schuldfähigkeit“, die sich strafmindernd auswirken kann, ins Spiel bringt.

(2.1) (Fall 3)

71 S1 Dem Angestellten Josef Seifert,
72 S1 Personalien wie erörtert, wird (angeklacht), in Wilhelmsburg im
73 S1 Februar neunzehnhundertsechundsiebzig und am neunzehnten
74 S1 vierten neunzehnhundertsechundsiebzig durch zwei
75 S1 selbständige Handlungen den Zeugen Wolfgang Lang und den
76 S1 Zeugen Konrad Fischer körperlich mißhandelt und an der
77 S1 Gesundheit geschädigt zu haben und jeweils durch dieselbe
78 S1 Handlung einen anderen beleidigt zu haben. Ihm wird zur Last
79 S1 gelegt, den Zeugen Lang grundlos unvermutet mit der Faust ins
80 S1 Gesicht geschlagen und ihn als „Arschloch“ und „Spinner“ und
81 S1 den Zeugen Fischer mehrfach ins Gesicht geschlagen und Haare
82 S1 ausgerissen und ihn dann mit den Worten „alte Drecksau“,
83 S1 „dummes Arschloch“ beschimpft zu haben, wobei zur Zeit der
84 S1 Taten verminderte Schuldfähigkeit vorlag, Vergehen strafbar
85 S1 nach den Paragraphen 223, 185, 52 und 53 und 21.

2.3. Der Angeklagte erzählt

Es gibt Sachverhalte nur als bewertete, perspektivierte. Wer belastet ist, wird seine Sachverhaltsversion einzubringen suchen. Auch weniger Kompetente greifen zu den Mitteln alltäglichen Erzählens. Der Erzähler inszeniert Ereignisse in einem gemeinsamen Vorstellungsraum, so dass die Hörer die entfaltete Perspektive nachvollziehen und die Bewertungen als ungewöhnlich, aussagekräftig für X oder kennzeichnend für den Erzähler (Held, Opfer, Experte, cleverer Zeitgenosse etc.) teilen können. Die Geschichte folgt der Alltagslogik des Erzählens:

- Orientierung der Beteiligten über die Handlungskonstellation
- Ein Ereignis auf das andere, in ursprünglicher Sequenz, folgen lassen
- Nach Relevanz gewichten und Übergänge markieren
- Den Relevanzpunkt szenisch wiedergeben: unvermittelte Dialogwiedergabe (direkte Rede), vergegenwärtigendes Präsens, stärkere Detaillierung
- Aufbau geteilter Bewertungsgrundlagen
- Rückkehr in die Sprechsituation, Öffnung für Anschlusshandlungen

Das Erzählen folgt weniger erinnerten Tatsachen als den Zwecken der Erzähler, die sich und die Sache so darstellen möchten, dass die Welt des Erzählten geteilt werden kann, sich Bewertungen synchronisieren, Folgerungen ziehen lassen, bestimmte Anschlusshandlungen ermöglicht werden. Vor Gericht muss Wahrheit beansprucht werden für einen dem Angeklagten günstigen Sachverhalt, das Erzählen ist strategisch fundiert: War es so, ist er als Unbeteiligter freizusprechen, trifft ihn keine Schuld, ist er strafmildernd entschuldigt, kann er normativ gerechtfertigt werden.

(2.2) (Fall 3)

91 R1 Wolln Sie was dazu sagen oder wolln Sie

92 R1 schweigen? Ja, bitte!

A4 ((1.4s)) Ja, ich kann da was zu sagen.

93 R1 Zunächst Herr Neu/ die Neuberg-Straße mit der

A4 Bitte?

94 R1 Waschmaschine, wie war das da? hm

A4 Mit der Neuberg-Straße?

95 A4 [Der is angekommen, wie/ wir se oben hatten, wir wollten em/
[schnelle, gehetzte Sprechweise]

- 96 R1 Ja, fangen Sie
A4 das Geld haben, (ich/ wir griffen sie so em/ auf).
- 97 R1 mal an, bitte/ eher etwas an äh, • wie sind Sie da hingekommen,
- 98 R1 hatte der bestellt/, sie fuhrn dahin, geschellt/ erzählen Sie mal,
A4 Ja.
- 99 R1 wie das/ von Anfang an! Beim ()
A4 Ja, genau. Komme dahin, ja, schelle
- 100 A4 anner Tür, und macht keiner auf, und da seh ich, dass da unten n

Der Angeklagte überführt das – den mentalen Handlungsentschluss bezeichnende – ‚Wollen‘ der Frage des Vorsitzenden Richters in ein ‚Können‘, das seinen Handlungsraum als geöffnet markiert. Der Richter orientiert ihn sogleich auf den ersten Vorfall (93f.). Der unerfahrene, sprachlich wenig kompetente Angeklagte kommt direkt zum Relevanzpunkt („der is angekommen“), dem Beginn der Schlägerei, und zeigt auf den Antagonisten („der“), sich und den Kollegen (“wir“) und einen Raumabschnitt („oben“), ohne dass ein „Verweisraum“ (Ehlich) aufgebaut wäre, in dem die Hörer Personen und Lokalitäten auffinden könnten. Dass die Anapher „se“ (sie) sich auf die Waschmaschine bezieht, ist auch nicht völlig klar. Die Ordnung einer Erzählung oder Darstellung fehlt, der Angeklagte hat Schwierigkeiten mit der Verankerung im Diskurs. In anderen Verhandlungen sind es Vernehmende, die durch ständige Frage-Intervention keine Erzählung zulassen (Im angelsächsischen Bereich ist nur das Frage-Format möglich). Der Vorsitzende strukturiert – was in vielen Verhandlungen vorkommt - das Ereignis durch Fragen und gibt ein Erzählgerüst vor. Der Angeklagte hat eine Waschmaschine (mit) ausgeliefert, so dass sich spezifische Handlungsstationen von der Bestellung bis hinter die Wohnungstür anbieten. Der Richter unternimmt noch keine institutionelle Relevanzsetzung, sondern zielt darauf, die Sicht des Angeklagten zu erfahren, um daraus das nötige Sachverhaltswissen erzeugen zu können. Der Angeklagte fokussiert auf den Ereigniskern (Fläche 99f.) und gibt einen kondensierten Erzähleinsatz: Das Sprecherzeigwort (*ich*) ist erspart, die Aktionsfolge wird vergegenwärtigt und schrittweise entfaltet (*komme-schelle-macht keiner auf-seh ich*). Dem „Fahren“ (98) der Vorgabe entspricht das „Kommen“; Richtungsangabe („dahin“) und „Schellen“ werden wiederholend aufgegriffen.

(2.3) (Fall 3)

99 R1 wie das/ von Anfang an! Beim ()

A4

Ja, genau. Komme dahin, ja, schelle

100 A4 anner Tür, und macht keiner auf, und da seh ich, dass da unten n

101 A4 Zettel dranhängt, nich, is ja ganz richtig, dass die/ wir kam

102 A4 angemeldet, nich, und dass/, da kommt die Frau rauf und

103 A4 sacht: „Hier/ öh also vielleicht ist er da“, und/ und andernfalls

104 R1

hm̃

Hat sie

A4 hätte sies Cheld. Das konnt ich ja nich wissen.

105 R1 gesagt?

A4 Ja. Und da hab ich für den Lenk gesacht: „Warten wer mal n

106 A4 Moment. Vielleicht is keiner da , nich, dann brauchen wer

107 A4 se gar nich vom Wagen erst hochtragen, nich“, und da aufma/

108 A4 macht die offen: „Könn se raufbringen“, bringen se oben hin und

109 A4 da fing er an, wir sollten se auspacken, und das is ja unsere

110 A4 Sache nich. • Nich, uns chehts ja genau wie de Post: zustellen

111 A4 und damit fertig, nich. Und da wollt er se dann noch weiter

112 A4 rüber haben, und da sach ich: „Das geht uns nix an, er müßte

113 A4 die bezahlen und damit fertig, sonst wollt ich se wieder

114 A4 mitnehmen.“ Und da fing er an: Wollt er das nich, wollt se selber

115 A4 im Geschäft bezahlen, und dann hat er/ wurd er frech, hat das

116 A4 verweigert, wollt er nich, und da kommt er ran und packt mich

117 A4 vorm Hals, und wie er mich da packte, hab ich n wiedergepackt

118 A4 und hab n inne Ecke gedrückt, und da ham wer uns n paar

119 R1

hm̃

A4 geknallt, beiderseits/ er so gut wie ich. Und er hat mich

120 A4 angegriffen, meine Uhr, alles war kaputt, kann die Polizei

121 R1

hm̃

A4 bezeugen.

Der Angeklagte erzählt seine Version. Niemand öffnet, daher wird die Vorgeschichte nachgetragen (101f.), was schwer fällt, wie die Korrekturen zeigen. Die Lieferung war angemeldet. Eingeschoben wird, dass „die Frau“ heraufkommt, sie wird mit dem Artikel als dem Hörer bekannt unterstellt. Ihre Äußerung erscheint im ersten Teil in szenischer, im zweiten in indirekter, eine mögliche Welt beanspruchender Wiedergabe. Hier stellt sich Verstehen ein (fallend-steigende Interjektion *hm̃*). Es folgt ein Kommentar des Erzählers zu seinem Wissensstand, für den er gegenüber Fraglichkeit Gewissheit beanspruchen kann („ja“). Der Richter lässt sich die Äußerung bestätigen; solches Reformulieren ist institutionstypisch, um den Übergang ins institutionelle Wissen (ins Protokoll) zu markieren. Der wiedergegebene Dialog mit dem Kollegen

Lenk (105-107) dient der Normalisierung des Geschehens aus der Perspektive von Auslieferern. Der Adressat der Lieferung und Geschädigter/Nebenkläger im Verfahrens wird nicht eingeführt, es wird mit betontem „er“ auf ihn verwiesen. Hörer wissen von der anonymisierten Person nur: Adressat, männlich, macht Ärger. Mit „da“ wird auf eine neue Szene gezeigt, in der der Streit anfängt, indem der Adressat verlangt, was niemandem zusteht. Das weitere Ansinnen trifft auf Widerstand, in szenisch-direkter und unverblümter Rede („Das geht uns nix an“), gefolgt von einem Hinweis auf die Verpflichtung des Anderen für die Übergabe. Darüber beginnt er einen Streit. Hier geht es um die Anklage der Beleidigung (§ 185 StGB), ein rechtlich schwer zu fassendes, juristisch umstrittenes Äußerungsdelikt. Straffrei kann es ausgehen, wenn wechselseitig in einer Sequenz beleidigt wurde (§ 195 StGB). Die Verteidigungsstrategie weist die Schuld dem Anderen zu, der „frech“ wurde, die Zahlung verweigerte und zur Gewalt griff. Der Angeklagte erscheint nur als Reagierender, „beiderseits“ kam es dann zu Tätlichkeiten, er wurde Opfer: „Er hat mich angegriffen“, „meine Uhr“, „alles war kaputt“ (119f.). Die Folgen könne die Polizei bezeugen (120f.). Sein Verhalten könnte als in der Situation gebotene Notwehr gelten, um den Angriff abzuwenden (§ 32 StGB), wäre dann nicht „rechtswidrig“. Strategisch rechtfertigt sich der Angeklagte.

Die Erzählfragmente fügen sich nicht zu einer Ordnung. Auswahl und Darstellungsform sind durch die Verteidigungsstrategie überformt. In dieser erzählenden Darstellung ist die Dialogszene narrativ, aber der Übergang zur Schlägerei wird nicht motiviert. Ebenso bleibt unerklärt, wieso der Angeklagte vor Gericht gebracht wurde, wo er doch ein Opfer sei. Eine solche Geschichte muss ein Gegenbild zur Anklage entwerfen, das so stimmig ist, dass es vom Gericht geteilt und nicht leicht widerlegt werden kann. Eine perspektivische Engführung – wie bei streitenden Kindern – kann nicht erfolgreich sein. Denn der nächste, zu antizipierende Schritt in einer Verhandlung ist bei strittiger Narration die argumentative Auseinandersetzung, die dann Prämissen liefert für die Beweisführung mit Zeugen.

(2.4) (Fall 3)

134 R1 Ham Sie unten, äh als Sie ins Haus reinkamen, was davon

135 R1 gesagt: "Kann der das überhaupt bezahlen" oder so ähnlich?

A4

Ich

136 A4 habe nur gefragt: "Wir müssen erst mal sehn, ob überhaupt
137 A4 Cheld da is", nich, ich mein, ich schlür doch nich son Ding da
138 A4 ne/ zwei Zentner ne Treppe hoch und muß die wieder runter

139 R1 Ja, ham Sie diesem auch Ausdruck verliehen?
A4 schlürn, nich.

140 R1 ["Ich trag n ers gar nich hoch, wenn das nich klar is."
[simuliert in überspitzter Form die vermutete Sprechweise von A4

141 R1 Stimmt also nich?
A4 Das ham die hier ja aufgebracht, ne. Das is also nich wahr,

142 A4 char nix.

Der Vorsitzende konfrontiert in einem Vorhalt den Angeklagten mit einem Äußerungsgehalt, den er Zeugenaussagen entnimmt (135) – eine solche Äußerung könnte das motivierende Bindeglied sein zwischen Vorgeschichte und Auseinandersetzung. Damit wird die Geschichte um Elemente anderer Geschichten angereichert und der Versuch einer geteilten Sachverhaltskonstruktion gemacht. Am Ende muss das Gericht eine Wirklichkeit in Geltung setzen, auf die das Urteil sich stützen kann. Es kann die vorgetragenen Versionen synchronisieren oder sich eine eigene Meinung bilden und strittige Punkte durch Plausibilitäts- und Normalitätsannahmen ersetzen. Der Angeklagte räumt den ersten Teil ein und präzisiert seine Version (135-139). Daraufhin simuliert der Vorsitzende eine mögliche Äußerung von A in dessen Stimmlage. Das Nutzen fremder Stimmen in Abwesenheit ist ein alltägliches narratives Verfahren; in Anwesenheit des Sprechers erscheint es diskriminierend und provoziert. Der Angeklagte bestreitet die Wendung und verweist den fraglichen Äußerungsgehalt ins Reich der Kolportage.

2.4. Darstellungsformen von Zeugen

Im vorgeführten Fall bleibt die Konstruktion des Sachverhalts mit Hilfe von Zeugen, einer ist der Geschädigte:

(2.5) (Fall 3)

369 Z7 Nein, unten anner Haustür wurde geschellt,
368 Z7 dann wurde ich/ also aufgrund des Schellens wurd ich dann
369 Z7 wach, noch so halb im Schlaf/ ja und/, hört ich dann, wie da
370 Z7 unten gesacht wurde: „Wir ham hier für den Fischer ne
371 Z7 Waschmaschine.“ ((2.0s)) Das/ das/ „Ja, sie solln Se oben“, hört
372 Z7 ich dann von äh Frau Gießholz, ne, die sachte dann: „Ja, Sie
373 Z7 sollens oben vor die Tür stellen.“ [„So/ hat der
[imitiert A4]

374 Z7 Kerl überhaupt Geld, kann er denn überhaupt bezahlen?" Ich
375 Z7 denk: „Was is das denn?" Na/ dann hatten se die Tür

ausgestellt. Die eigene Aktivität erscheint als Zur Rede Stellen, die aggressive Redeweise wird mit Bekanntschaft zu erklären versucht (378ff.). Die Fortsetzung nach längerer Pause (381) ist weitgehend geplant, wie der Angeklagte verteidigt er sich mit Gegenseitigkeit aggressiver Äußerungen (382f., 389, 390, 392). In 385f. abstrahiert er, lässt sich auf Details, die nachteilig sein könnten, nicht ein. „Auf jeden Fall“ (385) dient ausblendender Überbrückung angesichts der Detaillierungsanforderungen des Erzählens. Wir sehen, dass der Zeuge sich wie der Angeklagte rechtfertigt, womit er aber zugleich den Angeklagten entlasten muss. Oft sind damit Äußerungsdelikte vom Tisch. Die physische Aggression wird dem Angeklagten angelastet. Immerhin wird eine mögliche Motivation auch durch die eigene Gestik eingeräumt. In der Frage, wer angefangen hat, stehen sich beide Aussagen gegenüber.

Einen klassischen Zeugenbericht entnehme ich einem anderen Fall:

(3) Zeugenbericht/segmentiert (Fall 2)

508 Z5 Ja, ich hab die Ermittlungen in dem Fall geführt. Äh zunächst, als der
509 Z5 Sachverhalt aufgenommen wurde, wurde von Herrn Schäfer ein
510 Z5 möglicher Tatverdacht genannt gegen Mitarbeiter, da die
511 Z5 Ortskenntnisse wohl am Tatorf/ äh es muss davon ausgegangen
512 Z5 werden, dass die Täter Ortskenntnisse hatten/ äh hinzukam, dass
513 Z5 Herr Schäfer dann wohl in der Tagespresse veröffentlichte, dass
514 Z5 äh für Hinweise auf eine Täterschaft eine Belohnung ausgesetzt
515 Z5 war äh, ich weiß also nicht, wieviel Tage nach der Tat es
516 Z5 gewesen ist, als Herr Schäfer die Dienststelle darüber
517 Z5 informierte, dass er einen Anruf erhalten habe, wo Herr Schäfer
518 Z5 als Täter des Einbruchs benannt worden ist.

Ein Bericht beschränkt sich auf die Abfolge institutionell relevanter Ereignisse, macht die eigene Rolle und Position deutlich, markiert Wissensdefizite (523ff.). Er zeigt keine persönliche Involviertheit, verfolgt keine offenen Strategien, erzählt nicht szenisch, kommentiert nicht, gewichtet die Segmente nicht in Relation zueinander.

Eine berichtende Darstellung gibt Frau Gießholz. Sie bringt szenisch-dialogische und wertende Elemente (561), orientiert sich aber an der Form des Berichts durch Ausdrücke, die ihre Wahrnehmungsweise und ihren Wissenszugang (553f., 556, 562) verdeutlichen:

(2.5)(Fall3)

548 Z8 Er hat erst gefragt: „Hat der überhaupt
549 Z8 Geld, wie is das, hat der überhaupt Geld? Sonst müssen wer/
550 Z8 tragen wer das Dings rauf, und dann müssen wers wieder

551 R1 Umständlich, nich!
Z8 wechtragen", das wär/ also/ Ja, ja, ja, ja. Und da

552 Z8 hab ich gesacht: „Ich habe das Geld, die sechshundert Mark“,
553 Z8 ne, dass er das Geld hat. Das hat der Fischer gehört, ne/ ob nun,
554 Z8 äh weil er auch unten geschellt hat, das weiß ich nich/ wovon er
555 Z8 jetzt wachgeworden is, dass er gerade mal sachte: „Hat äh er auch
556 Z8 Geld?“ oder ob/ ich weiß/, ich glaube er hat vorher geschellt

557 R1 hm̃
Z8 noch oben, aber er hats jedenfalls gehört, dass er das gesacht

558 R1 hm̃
Z8 hat. Und da is er n bißchen wütend geworden, ja, und dann

559 R1 • Ham Sie gehört/ wie hat denn der Fischer
Z8 kam eins ins andere/

560 R1 reagiert? So/ so: „Wie kommt denn/, ne, so ne Schweinerei!“
Z8 Ja/

561 Z8 das is ja wohl auch n starkes Stück, so was zu sagen. Er hat n

562 R1 Ja.
Z8 bißchen geschimpft. Aber äh, was war, das weiß ich nich äh.

2.5. Ausgang

Am Ende siegt der Ökonomiedruck: Das Verfahren wird mit der (notwendigen) Zustimmung von Verteidiger, Angeklagtem und Staatsanwalt vorläufig eingestellt nach § 153a StPO mit der „erzieherisch“ begründeten Auflage, Schmerzensgeldzahlungen für die körperlichen Attacken zu leisten (im hier betrachteten Fall 400 DM). Der Sachverständige hat den Angeklagten für kontrollfähig in dieser Sache gehalten, die Anklage hatte ja mit § 21 StGB Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit (für die § 20 u.a seelische Störung, Bewusstseinsstörung, Schwachsinn bei Tatbegehung anführt) reklamiert. Das Gericht hat eine Meinung erkennen lassen, nämlich dass es eine Verurteilung für möglich hielt. Es kann Beweise frei würdigen und sieht die Verantwortlichkeit beim Angeklagten. Der Sachverhalt wird so konstruiert, dass der Angeklagte den Zeugen attackiert hat und das gilt als „körperliche Misshandlung“ im Sinne von § 223 StGB. Die Beteiligung der Anderen bleibt unklar, im hier betrachteten Fall fehlte ein unabhängiger Zeuge. Der Vorsitzende macht deutlich, dass ein Urteil viel teurer würde.

Die Wirklichkeit des Gerichts beruht auf einem im Verfahren sprachlich konstituierten Bild. Dies Bild erhält – soweit nicht eine Berufung Erfolg hat - Zukunftsgeltung im institutionellen Wissen. Die Beteiligten mögen ihre Sicht der Dinge beibehalten – ein

anderes Recht bekommen sie nicht.

3. Literatur

Dürrenmatt, Friedrich (1985) Justiz. Zürich: Diogenes

Hoffmann, Ludger (Hg.)(1989) Rechtsdiskurse, Tübingen: Narr

Hoffmann, Ludger (1983) Kommunikation vor Gericht, Tübingen: Narr

Hoffmann, Ludger (1991) Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten, in: Schönert, Jörg (ed.), Erzählte Kriminalität. Tübingen: Niemeyer, 87-113

Hoffmann, Ludger (1994) Juristische Kommunikation: eine Verhandlung vor dem Amtsgericht, in: Redder Angelika/Ehlich, Konrad (eds.), Gesprochene Sprache. Transkripte und Tondokumente, Tübingen 1994: Niemeyer, 19-91

Hoffmann, Ludger (Hg.)(2000²) Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin/New York:

de Gruyter

Hoffmann, Ludger (2001) Gespräche im Rechtswesen, in: Antos, Gerd/Brinker, Klaus et al. (eds.), Text- und Gesprächslinguistik Bd.2. HSK 16.2. Berlin/New York: de Gruyter, 1540-1555

Hoffmann, Ludger (2002) Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität, in: Haß-Zumkehr, Ulrike (ed.), Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 80-100
<http://home.edo.uni-dortmund.de/~hoffmann/Rechtskomm.html>

Montesquieu, Ch. d.S. Baron de (1994) Vom Geist der Gesetze. Stuttgart: Reclam

Palandt, Otto et al. (2005⁶⁵) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). München: Beck

Seibert, Thomas M. (2004) Gerichtsrede. Berlin: Duncker&Humblot

Svevo, Italo (1959) Zeno Cosini. Reinbek: Rowohlt

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas (1999⁴⁴) Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München: Beck

Volk, Klaus (1980) Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß, Konstanz: Universitätsverlag

Wesel, Uwe (1997) Geschichte des Rechts. München: Beck

Zeh, Juli (2004) Spieltrieb. Frankfurt: Schöffling

Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger/Strecker, Bruno u.a. (1997) Grammatik der deutschen Sprache. Berlin/New York: de Gruyter

Prof. Dr. Ludger Hoffmann

Universität Dortmund

<http://home.edo.uni-dortmund.de/~hoffmann/index.html>